

Verhaltenssteuerung durch Prävention - Konsequenzen aus empirisch-kriminologischen Erfahrungen

von Thomas Feltes, Villingen-Schwenningen¹

"Die Gesellschaften und die Menschen werden durch die Erfindung der Dampfmaschine, durch die Datentechnologie, die protestantische Ethik, den Knopfdruck des Präsidenten zur Auslösung eines Atomkrieges beeinflusst. Aber was wir gegenwärtig mit Kriminellen tun, bewirkt das gleiche wie eine Sommerprise gegenüber einer Lokomotive. ... Wir haben uns während des ganzen Jahrhunderts bemüht, Bestrafungen ein wenig Sinn und Nutzen abzugewinnen. Aber drei Aspekte der strafrechtlichen Institutionen sind schwer zu verstehen, zumindest, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet. 1. Gibt es die ständig wiederkehrenden Behauptungen von der Nützlichkeit der Strafen. 2. Den mangelnden Beweis der Nützlichkeit. 3. Die fehlenden Erfolge der unzähligen Feststellungen, daß ihr Nutzen nicht erwiesen ist. Aber all dies hat mit Nützlichkeit nichts zu tun. Wir müssen stattdessen von der Prämisse ausgehen, daß Strafe kein Ziel hat. Sie besitzt exklamatorischen Charakter, ist eine Art von Magie, Teil eines Rituals. Sie hat Funktionen, aber nicht den Nützlichkeitswert, der auf verschiedene Weise behauptet wird".

Nils Christie, 1988

"Das Reden über Gewalt ist ein Beitrag zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen".

Albrecht Funk/ Johannes Stehr 1992

I. *Einleitung*

Die Versuche, Verhalten zu steuern und insbesondere, gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten zu verhindern, sind so alt wie die Menschheit. Ebenso alt ist der "Sündenfall", d.h. der Mißerfolg solcher Maßnahmen und fast genauso alt sind die "Ansichten und Diskurse über Gewalt" (Quensel)² und Kriminalität.

Soll ein sozial unerwünschtes Verhalten von Gesellschaftsmitgliedern verhindert werden, dann gibt es theoretisch betrachtet - nicht sehr viele Möglichkeiten. Die meisten davon sind in der Menschheitsgeschichte bereits ausprobiert worden:

- Man kann mehr oder weniger abstrakte Normen aufstellen und hoffen, daß sich die Menschen daran halten (10 Gebote);
- man kann mit mystischen Formeln die Normtreue stärken bzw. erzwingen oder konkrete Ge- oder Verbote aufstellen, die ebenfalls durch Mythen gestützt werden (in sog. "primitiven" Gesellschaften; aber auch das "Fliegenpilz-Tabu" zählt dazu);
- man kann ein System der Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen aufbauen, das allumfassend ist (autoritäre Systeme; Konzentrationslager);
- man kann durch tatsächliche Vorkehrungen versuchen, einen Normbruch un-

¹ Überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 12.3.1993 am Institut für Kriminalwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gehalten hat.

² Quensel 1992, S. 252

möglich zu machen (Techno-Prävention);
- oder durch pädagogische und psychologische Maßnahmen Einfluß auf Normbrecher nehmen.

Überprüft man diese genannten Möglichkeiten daraufhin, was in unserer heutigen zivilisierten, aufgeklärten und demokratischen Gedanken verbundenen Gesellschaft noch möglich ist, so bleibt nicht viel. Religion und Mythos haben ebenso an Kraft verloren wie naturgesetzliche Tabus. Ein allumfassendes System der Kontrolle und Sanktionierung läßt sich mit heutigen demokratischen Gedanken nicht legitimieren; und selbst ein solches System hat - wie die Erfahrung zeigt - Lücken. Die "Techno-Prävention" schreitet zwar immer mehr voran - in zumindest gleichem Maße tut dies aber auch die technische Raffinesse der Normbrecher. Was bleibt sind die "weichen" Formen der Einflußnahme: Erziehung, Behandlung, Therapie. Ihre Wirksamkeit wurde ebenso wie ihre Zulässigkeit als Strafmaßnahme immer häufiger bestritten.

Prävention, die über ein reines technisches Verhindern hinausgehen soll, setzt erst einmal eine gründliche Kenntnis der Ursachen des Verhaltens bzw. der Erscheinungsformen voraus, die verhindert werden sollen. Man kann nur dann fundiert über Bekämpfung und Verhinderung von bestimmten Erscheinungen diskutieren, wenn man sich über deren Ursachen im klaren ist. Dabei sind z.B. Gewalt, gewalttätiges Verhalten und Kriminalität allgemein "soziale Konstrukte", d.h. sie werden (in welcher Form auch immer) von der Gesellschaft produziert³.

Bleibt man einmal bei dem Beispiel der Gewalt, das auf den ersten Blick den Anschein erweckt, ein insoweit unzweifelhaftes dafür zu sein, was gesellschaftlich verpönt und unisono als pönalisierungswürdig betrachtet wird, so zeigt schon der zweite Blick, daß dem nicht so ist: "Gewalt" als Begriff umschreibt sehr unterschiedliche Phänomene, die historisch und gesellschaftlich unterschiedlich bewertet werden und sehr unterschiedliche Ursachenhintergründe haben können.

II. Die Bekämpfung von Gewalt - präventive Ansätze

Mit den Ursachen, der Prävention und der Kontrolle von Gewalt haben sich immer wieder sog. Gewaltkommissionen beschäftigt - hierzulande zuletzt ausführlich die "Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt"⁴. Ihm folgte ein "Gegengutachten" über "Verdeckte Gewalt", herausgegeben von Peter-Alexis Albrecht und Otto Backes (1990) sowie ein Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, herausgegeben von Klaus Rolinski und Irenäus Eibl-Eibesfeldt (1990)⁵.

Die meisten Berichte dieser in- und ausländischen Kommissionen sind ebenso um-

³ Vgl. Reiss 1990, S. 23 ff.

⁴ Schwind/Baumann 1990; vgl. dazu die kritische Besprechung von Quensel 1992, S. 251 ff.

⁵ Vgl. auch dazu die Besprechung von Quensel 1992.

fangreich wie im Ergebnis folgenlos gewesen. Sie stellen in der Regel die Lebenslage der in bestimmten, von erhöhter Kriminalität und Gewalttätigkeit betroffenen Gegenden Wohnenden als entscheidende Ursache für Gewalt dar. Diese Bezirke sind gekennzeichnet von wirtschaftlichem Niedergang, überdurchschnittlich hoher Arbeitslosenquote, katastrophalen Wohnverhältnissen und einem Mangel an Sozialleistungen. Bei dieser Deskription bleiben einige Gutachten dann stehen, andere regen Veränderungen an oder fordern sie sogar ein. Positive Erfolgsmeldungen über die Evaluation geeigneter Präventionsstrategien können alle Berichte nicht vorweisen.

Der wohl ausführlichste Bericht einer nationalen Gewaltkommission wurde Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre von der amerikanischen U.S. Violence Commission vorgelegt⁶. Die wichtigsten Ursachen für den deutlichen Anstieg der Gruppengewalt werden in diesem Bericht in dem relativen sozioökonomischen Mangel (Deprivation) und der psychischen Versagung (Frustration) sozial enttäuschter Erwartungen gesehen. Deprivation und Frustration beziehen sich sowohl auf den materiellen Wohlstand als auch auf Sicherheit, Status und Freiheit. Schneller sozialer Wandel, wie er sich in den USA der 60er Jahre vollzogen hat, aber wie er jetzt auch in Ostdeutschland erfolgte, verbessert u.U. die Lebensbedingungen vieler, bringt aber auch neue Unzufriedenheit mit sich. Er kann zu einem teilweisen Zusammenbruch des Systems der normativen Kontrolle beitragen, zu einem Kollaps der alten Institutionen, durch die viele Gruppen früher in der Lage waren, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Unter diesen sozialen Bedingungen steigt das Motivationspotential kollektiver Gewalt und die Zuwendung zu (rechts-)radikalen politischen Gruppierungen.

Auch lang anhaltende, durch Arbeitslosigkeit und soziale Unterprivilegierung bedingte Frustration kann zu solchen Erscheinungsformen führen.

Die amerikanische Gewaltkommission erklärt die Ursachen der Gewaltkriminalität aus einer Kombination verschiedener Theorien, die in der Kriminologie schon lange diskutiert werden⁷. So wird z.B. der Umstand genannt, daß die Zugangschancen der Menschen in der sozialen Schichtstruktur unterschiedlich verteilt sind. Der wettbewerbsbetonte Weg zum Erfolg ist in der gegenwärtigen Gesellschaft vorbestimmt, wobei der Erfolg an materiellen Kriterien gemessen wird und Versagen und Mißerfolg zu tiefer Frustration führen können. Es gibt verschiedene Wege, diese Versagung zu bewältigen. Alkohol- und Drogenkonsum, Geisteskrankheit und Selbstmord sind mögliche Fluchtbewegungen⁸. Wenn der Zugang zu rechtmäßigen Möglichkeiten der Zielerreichung blockiert ist, werden rechtswidrige Mittel angewendet, um bestimmte Ziele zu erreichen. Die Verfügbarkeit von normkonformen Möglichkeiten, um ein Ziel zu erreichen, spielt also eine wesentliche Rolle.

⁶ Vgl. dazu Schneider 1990, S.155ff.

⁷ Vgl. dazu auch Ohder 1992, S. 180 ff. mit Übertragung auf die deutsche Situation

⁸ ⁸ Vgl. Reiss 1990, der die Selbstmord- und Totschlagsraten verschiedener Gesellschaften gegenüberstellt und erstaunliche Parallelen aufdeckt, wenn man diese Quoten nicht getrennt, sondern zusammen betrachtet.

Ein Beispiel hierfür: In einer als Beleg für die generalpräventive Wirkung des Strafrechts zitierten niederländischen Studie⁹ wurde versucht, die generalpräventive Wirkung von angekündigten Polizeikontrollen nachzuweisen. Dazu wurde mit Hilfe der lokalen Presse darauf hingewiesen, daß die Polizei demnächst Fahrzeugüberprüfungen durchführen werde, wobei besonderes Augenmerk auf abgefahrene Reifen gelegt würde. In der zum Vergleich herangezogenen Stadt wurden weder solche Pressehinweise gegeben, noch wurden Polizeikontrollen durchgeführt. In der ersten Stadt erneuerten doppelt so viele Autofahrer ihre Reifen wie in der Stadt, in der keine Polizeiaktionen durchgeführt wurden. Aus dieser Differenz wird auf einen generalpräventiven Effekt geschlossen. Eine nähere Untersuchung zeigte dann, daß die Empfindung von dem Risiko des Entdecktwerdens bei denjenigen Autofahrern, die sich nach der ursprünglichen Polizeiaktion neue Reifen zugelegt hatten, offensichtlich unterschiedlich ist. Beim Versuch, diese Unterschiede in der Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit zu erklären, zeigte die technische Inspektion durch den Automobilklub, daß sich die Fahrzeuge derjenigen, die auf die Polizeiaktion nicht reagierten, in eindeutig schlechterem technischen Zustand befanden, deutlich älter waren und wesentlich häufiger verkehrsgefährdende Mängel aufwiesen. Daraus schließt Buikhuisen, daß offensichtlich die geringen finanziellen Möglichkeiten dieser Gruppe dafür ausschlaggebend waren, daß sie auf die Polizeiaktion und damit auf die abschreckende Wirkung dieser Aktion nicht entsprechend positiv reagiert haben (weil sie nicht entsprechend reagieren konnten). Der Aspekt der prinzipiellen Verfügbarkeit oder finanziellen Leistbarkeit von normtreuen Alternativen scheint also eine wichtige Rolle zu spielen.

Schließlich wird (wenn auch nur vereinzelt) darauf verwiesen, daß auch gesellschaftliche Veränderungen einen wesentlichen Einfluß auf gewalttätiges Verhalten haben können. Solche systemischen Veränderungen können durch ein Anwachsen des Marktes für illegale Drogen (wie z.B. in den USA¹⁰, aber auch in europäischen Ländern) ebenso verursacht werden wie durch eine Veränderung in der Struktur der kriminellen Gruppen (Bsp. USA: früher Syndikate, die relativ wenig Gewalt benötigten um ihren Herrschaftsbereich zu festigen; heute viele kleine Gruppen und Banden, die sich gegenseitig bekämpfen¹¹). Aber auch grundlegende gesellschaftliche Veränderungen, wie sie sich derzeit in den Staaten des ehemaligen Ostblocks ereignen, dürften als systemische Veränderungen entscheidende Bedeutung für die dortige Kriminalitätsentwicklung haben.

III. Prävention durch Strafrecht

Ist Prävention durch Strafrecht überhaupt möglich? Diese Frage ist nicht nur für einen Kriminologen oder Sozialwissenschaftler von Bedeutung; vor allem Strafrechtler müssen sich diese Frage stellen und sie tun dies auch, wie der in den letzten Jahren wieder

⁹ Buikhuisen 1988, S.181 ff.

¹⁰ Reiss aaO., S.28

¹¹ Reiss aaO., S. 29

aufgelebte Streit um die Präventionstheorien im Strafrecht zeigt. Schließlich spielt die (unterstellte) präventive Wirkung für die Legitimation des Strafrechts eine nicht unerhebliche Rolle. Besonders akzentuiert wurde das Thema immer im Zusammenhang mit der Frage nach der präventiven Wirkung der Todesstrafe. Nach den vorliegenden Untersuchungen ist eine solche abschreckende Wirkung nicht nachweisbar¹², wobei sich nicht ausschließen läßt, daß sie in bestimmten Ausnahmesituationen möglicherweise doch eine präventive Wirkung haben kann. So berichtet Andenaes¹³, daß während der Besetzung Norwegens im Zweiten Weltkrieg die 1942 ausgesprochene Ankündigung, die Herstellung und den Vertrieb von illegalen Zeitungen mit dem Tode zu bestrafen, zu einem erheblichen Rückgang der entsprechenden Aktivitäten geführt habe. Gegen eine solche direkte und unmittelbare präventive Wirkung von Strafrechtsnormen sprechen allerdings verschiedene praktische Erfahrungen, die dort gemacht werden konnten, wo Normen geändert oder abgeschafft wurden oder wo die Sanktionierung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wurde und dies empirisch kontrolliert werden konnte. So zeigte sich in einem der relativ wenigen Beispiele für solche Erfahrungen nach der Verkündung der Amnestie des Jahres 1987 in der DDR, die fast ein Vierteljahr vor dem geplanten Eintritt dieser Amnestie erfolgte, keine irgendwie bemerkenswerte Zunahme der Kriminalität obwohl sie sich auch auf Straftaten erstreckte, die in diesem Zeitraum begangen wurden¹⁴. Da die Rückfallquote der Amnestierten je nach Berechnung zwischen 15% und 30% lag, wird deutlich, daß selbst durch solche radikalen und spektakulären Maßnahmen keine größeren Veränderungen bei der registrierten Kriminalität oder bei der Rückfallquote erreicht werden können; denn immerhin wurden bei dieser Amnestie innerhalb von 2 Monaten fast 25.000 Gefangene entlassen, denen Wohnung und Arbeit vermittelt wurde¹⁵.

Im Bundesgebiet haben sich in den 80er Jahren vor allem zwei Studien mit den generalpräventiven Wirkungen des Strafrechts beschäftigt. Schöch faßt die Ergebnisse der Göttinger Studie so zusammen, daß die moralische Verbindlichkeit von Normen so stark und die Distanz zur Delinquenz so groß zu sein scheint, daß Vorstellungen über das Straf- oder Entdeckungsrisiko keine oder nur sehr geringe Bedeutung haben¹⁶. Das

¹² Diese in der Kriminologie lange Zeit dominierende Auffassung schien erschüttert zu werden, als Ehrlich seine Arbeit über den Zusammenhang zwischen Exekutionsraten und Tötungsraten in den Vereinigten Staaten im Zeitraum von 1933 bis 1969 vorlegte. Ehrlich bejahte eine abschreckende Wirkung der Todesstrafe und kam zu dem Ergebnis, daß eine zusätzliche Exekution im Jahr zur Verhinderung von 7 oder 8 Morden geführt hätte (vgl. Ehrlich 1975, 414). Die Arbeit von Ehrlich hielt jedoch einer kritischen Überprüfung nicht stand (vgl. Köberer 1982).

¹³ Andenaes 1974, 26 f.

¹⁴ Vgl. Buchholz 1992

¹⁵ Aufgrund der Auswertung der einschlägigen Unterlagen kommt Buchholz zum Schluß, daß die Personen, die 1987 in den Genuß der Generalamnestie kamen, "weder durch die früheren Bestrafungen noch durch die Amnestie, also eine vorzeitige Entlassung und Wiedereingliederung, die jedenfalls Arbeit und Wohnraum sicherstellte, gebessert oder sonst von ihrer kriminellen Karriere abgebracht wurden"; Buchholz 1992, S. 52.

¹⁶ Schöch 1988, S.236

Gleiche gilt auch für die gesetzliche Strafdrohung und die gerichtliche Strafhöhe - zumindest soweit sie objektiv bewertet wird¹⁷. Vor dem Hintergrund seiner Ergebnisse zieht Schöch den Schluß, daß sogar eine Senkung des Strafniveaus zu einer Sensibilisierung des Strafempfindens führen kann und daß so durch mildere Strafen gleiche Abschreckungseffekte erzielt werden könnten. Man kann aus diesem Ergebnis auch schließen, daß härtere Strafen keine besseren Abschreckungseffekte bewirken. Da sie aber wesentlich höhere Kosten verursachen, müßte auf sie schon aus ökonomischen Gründen verzichtet werden. Gleichzeitig würde dies - konsequent zuende gedacht - bedeuten, daß Delikte, bei denen das moralische Empfinden stark ausgeprägt ist (wie z.B. beim Mord) mit nur geringen Strafen bedacht zu werden brauchten, um die Normtreue zu sichern. Gleichzeitig müßten andere Delikte, bei denen die moralische Verwerflichkeit nicht so eindeutig ausgeprägt ist (wie z.B. beim Ladendiebstahl, der Steuerhinterziehung etc.) mit sehr hohen Strafen belegt werden, um hier die Einhaltung der Normen zu sichern. Dies würde in weiten Bereichen unser bisheriges Strafsystem auf den Kopf stellen und macht möglicherweise auch die Inkonsistenz des strafrechtlichen Präventionsansatzes deutlich.

Auch die Studie von Schumann und seinen Mitarbeitern, die nicht nur Einstellungen, sondern auch tatsächliches Verhalten untersuchte, zeigte in Bezug auf die Strafschwere keine beachtenswerten Zusammenhänge mit der späteren, tatsächlichen Delinquenz¹⁸. Abschreckung durch Furcht vor Entdeckung konnten die Bremer Forscher allein bei Ladendiebstahl, Leistungerschleichung, einfacher Körperverletzung und Fahren ohne Fahrerlaubnis feststellen. Bei allen anderen Delikten erweist sich das erwartete Strafverfolgungsrisiko als irrelevant. Mit der Einbeziehung verschiedenster sozialer Erklärungsfaktoren wie Geschlechtzugehörigkeit, Freizeittätigkeiten, Gruppenzwängen und individueller Moral läßt sich letztendlich insgesamt die begangene Delinquenz wesentlich besser erklären als mit der Risikoeinschätzung¹⁹. Ausmaß von Delinquenz und

¹⁷ Traf dieses Ergebnis für die erste Teilstudie zu, so erwies sich bei der späteren Repräsentativbefragung die Strafschwereinschätzung als relevante Variable, wenn die erwartete Strafe mit einem subjektiven Gewichtungsfaktor multipliziert und daran die "subjektive Strafempfindlichkeit" gemessen wurde. Im übrigen war wiederum nur bei Diebstahl am Arbeitsplatz ein geringer Einfluß des **Entdeckungsrisikos** gegeben, in allen anderen Deliktsbereichen nicht. Allerdings beruht die Relevanz der Strafschwere auf einem Zirkelschluß. Schöch selbst betont auch, daß es sich vermutlich um Wechselwirkungen handelt, "wobei anzunehmen ist, daß die Strafpraxis kraft langer Tradition über die Sozialisation auf Moral und Normbewußtsein wirkt und diese immer neu bekräftigt". Vgl. Schöch 1985, S.1103; ders. 1988, S. 236 ff.

¹⁸ Für acht der vierzehn untersuchten Delikte ließ sich überhaupt keine Beziehung zwischen angenommener Strafschwere und Delinquenz feststellen. Die meisten der signifikanten Koeffizienten bei den anderen Delikten erreichten nur geringe Höhen; vgl. Schumann u.a. 1987, S. 161.

¹⁹ "Strukturell angelegte Lebenszusammenhänge, jugendspezifische soziale Lagen und Aktivitäten und subjektive Verarbeitung externer Einflüsse im Rahmen interner Moralbildung beeinflussen die Häufigkeit von Strafnormbrüchen stärker als das subjektive Risikokalkül. Da das Risikokalkül nur geringe eigenständige Verhaltenswirksamkeit besitzt und wegen der dargelegten übergroßen Erklärungsreduktion der Strafrisikoschätzung bei simultaner Betrachtung anderer Faktoren liegt der Schluß nahe, daß die Risikoschätzung mit Delinquenzhäufigkeit nur insoweit zusammenhängt, als sie ihrerseits ebenfalls Produkt der genannten oder weiterer konformitätsfördernder Faktoren ist"; Schumann u.a. 1987, S. 16f.

Risikoschätzung sind somit wesentlich das Ergebnis außerrechtlicher Faktoren. Eine Reduktion der Zahl der begangenen Straftaten aufgrund der Risikoeinschätzung erfolgt, wenn überhaupt, nur für Bagatelldelikte.

Faßt man die Ergebnisse der Generalpräventionsstudien zusammen, so ist folgendes festzuhalten²⁰: Es gibt so gut wie keine, über Plausibilitätserwägungen hinausgehende Annahmen, die für eine Verifizierung der generalpräventiven Wirkung von Strafen sprechen. Allerdings hat Dölling zu Recht darauf verwiesen, daß eine längerfristige Abschreckungsprävention von den bisherigen empirischen Untersuchungen kaum erfaßt wird, obwohl sie von nicht unerheblicher Bedeutung sein könnte²¹. Damit mag es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht sinnvoll sein, auf Generalprävention durch Strafrecht und damit auf das Strafrecht generell zu verzichten; da aber generalpräventive Wirkungen zumindest durch mehr oder weniger intensive Sanktionen gleichermaßen erreicht werden können, empfiehlt es sich, "Generalprävention mit Behutsamkeit und Maß zu üben", wie Dölling betont²², und die finanziellen Folgen stärker als bisher zu berücksichtigen. Das Strafrecht kann, ohne präventive Einbußen, in weiten Bereichen modifiziert werden - zumindest was die Strafhöhe anbetrifft, denn diese hat so gut wie keinen zusätzlichen eigenen Abschreckungseffekt.

Zudem kommt hier das Argument der Kosten und der finanziellen Leistbarkeit von Strafrecht für die Gemeinschaft zum tragen: Würde beispielsweise die Mindeststrafe bei Drogendelikten um 1 Jahr erhöht und würde sich dies entsprechend auf die Strafzumessung auswirken, so bedeutet dies bei 10.000 nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe und bei 1.300 nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe verurteilten Personen (soviele waren es in den letzten Jahres im Schnitt in dem gebiet der ehemaligen Bundesrepublik), daß pro Jahr mehr als vier Millionen zusätzlicher Vollzugstage anfallen, die Gesamtkosten von mehr als 400 Millionen DM verursachen, legt man nur "laufende" Kosten zugrunde. Umgekehrt würde zum Beispiel eine Halbierung der Höhe der Freiheits- und Jugendstrafen, die nach kriminologischen und empirischen Erkenntnissen ohne Auswirkungen auf die präventive Wirkung des Strafrechts wäre, jährliche Einsparungen in Milliardenhöhe bedeuten.

Wäre z.B. bei den gegenwärtig im Vollzug einsitzenden, zu Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe um nur 10% niedriger ausgefallen, dann würde dies eine jährliche Einsparung von 423 Millionen DM bedeuten²³; eine um 25% abgesenkte Strafdauer (die dann noch immer nicht das

²⁰ Bei fast allen Studien zeigt sich zudem ein systematischer **Schätzfehler** bei den Befragten: das Entdeckungsrisiko wird in der Regel zu hoch, die Strafhöhe dagegen als zu niedrig eingeschätzt. Zweitens ergab keine der Studien, die reales Verhalten im Zusammenhang mit Aspekten der Strafverfolgung gebracht haben und nicht bei bloßer Einstellungsforschung blieben, Anhaltspunkte für beachtliche abschreckende Wirkung von Strafen, weder bezogen auf Schwere noch auf Wahrscheinlichkeit. Schließlich waren drittens die Zusammenhänge zwischen moralischer Billigung der Strafnormen und Verzicht auf Delinquenz enger als diejenigen zwischen Aspekten der Strafverfolgung und Delinquenz.

²¹ Dölling 1990, S.13

²² Dölling 1990, S.20; ähnlich auch Schöch 1990, S. 109

²³ Berechnet anhand der in der Strafvollzugsstatistik 1990 ausgewiesenen Vollzugsdauer (Tabelle 3.1) unter

Durchschnittsniveau anderer europäischer Staaten erreichen würde) würde also jährliche Einsparungen von mehr als einer Milliarde DM bedeuten, und selbst wenn man dabei nur die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren Verurteilten berücksichtigen würde, wären es immer noch knapp 700 Millionen DM, die pro Jahr eingespart werden könnten. Eine Summe, die nicht nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt sicherlich sinnvoller für allgemein-präventive Maßnahmen eingesetzt werden könnte.

Man wird zurecht darauf verweisen dürfen, daß sich Rechtssicherheit und Rechtstreue der Bevölkerung nur schlecht quantitativ-finanziell bewerten lassen. Man wird aber feststellen dürfen, daß es außerhalb dieses Kernbereichs staatlichen Strafens einen Bereich gibt, der solchen finanziellen Überlegungen offensteht und offenstehen muß. Für die Frage der generalpräventiven Wirkung von angewendetem Strafrecht scheint es insgesamt eher eine Rolle zu spielen, wie konsequent und klar strukturiert das Strafrecht umgesetzt wird, d.h. in welcher Form sich Justiz tatsächlich realisiert. Entsprechend ist die Änderung in der niederländischen Kriminalpolitik, die man vordergründig als konservativ und repressiv bezeichnen könnte, vor allem auf eine konsequente Umsetzung bereits vorhandener Normen zurückzuführen. Ein Strafrecht, das sich in weiten Bereichen in bürokratischen Erledigungen von Verfahren erschöpft, erfüllt weder seinen originären Sinn der Limitierung staatlicher Gewalt und der Gewährleistung von Rechtssicherheit staatlichen Strafens noch ist es ein geeignetes Werkzeug, um die vielbeschworene "ultima-ratio-Funktion" zu übernehmen.

IV. Prävention durch Behandlung

Während sich die generalpräventive Strategie an potentielle Rechtsbrecher und die Allgemeinheit wendet, gehen spezialpräventive Ansätze von möglichen Auswirkungen auf den individuellen Rechtsbrecher aus. Schon seit längerer Zeit werden die spezialpräventiven Wirkungen von Sanktionen bestritten. Schüler-Springorum formuliert dies so: "Was die Geldstrafe anbetrifft, so ist weitgehend unerforscht, ob und welche motivierende Kraft sie entfaltet... Was die Freiheitsstrafe anbetrifft, so steht der (Straftäter) im Strafvollzug zwar resozialisierenden Einflüssen zur Verfügung ("Behandlung"). Doch deren Erfolg ist nach kriminologischen Forschungsergebnissen zweifelhaft"²⁴. Umfangreiche amerikanische Sekundäranalysen, die Behandlungsprojekte der 50er und 60er Jahre zum Gegenstand hatten, kamen zum Ergebnis, daß durch Behandlung im Rahmen der Strafjustiz keine positiven Erfolge zu erreichen sind²⁵. Obwohl dieses Ergebnis aufgrund von methodischen Bedenken inzwischen eher vorsichtig interpretiert wird, steht zumindest ein Nachweis solcher positiver Auswirkungen bis heute aus. Vor allem diese
(... fortgesetzt)

Zugrundelegung von Kosten für ein Vollzugsjahr von DM 40.000.-. Danach haben die derzeit im Vollzug einsitzenden Gefangenen (ohne Jugendvollzug) mehr als 100.000 Vollzugsjahre zu verbüßen.

²⁴ Schüler-Springorum 1988, S.503ff., S.508. Für Schüler-Springorum verbleibt als einzige Möglichkeit die individuelle Abschreckung, doch auch diese Auffassung von Strafe "ist mehr als zweifelhaft" (S.509). Er will dann das "Prinzip Aktivierung" als Inhalt der Strafe definieren, dessen wichtigstes Strukturmerkmal sei, "daß dem Delinquenten angeboten und/oder abverlangt wird, eine aktive Leistung zu erbringen, durch welche er ein schlimmeres Strafleiden - und der Staat die härtere Sanktion - vermeidet" (S.511).

²⁵ Lipton,D., u.a. 1975

amerikanische Forschung, aber auch Studien, die in Europa und im Bundesgebiet durchgeführt wurden, haben zu der These der "Austauschbarkeit" und "Alternativität" von Rechtsfolgen beigetragen.

Da die Dauer des Strafvollzuges keinen deutlichen Einfluß auf die Rückfallwahrscheinlichkeit hat und sich die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zumindest nicht negativ auf die Rückfallquote auswirkt, bleiben letztendlich nur die Art des Vollzuges (offen oder geschlossen) und die Unterscheidung zwischen Vollzug und ambulanten Maßnahmen, die möglicherweise Einfluß auf die Rückfallquoten haben: sie scheinen im offenen Vollzug und bei ambulanten Maßnahmen niedriger zu sein. Je weniger intensiv der institutionelle Eingriff ist, umso geringer ist also das Rückfallrisiko. Freiheitsstrafen müssen daher, sofern man sie überhaupt für notwendig und zulässig erachtet²⁶, möglichst kurz sein und möglichst repressionsfrei vollstreckt werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß die Entscheidung zwischen der gesetzlich angemessenen, gerechten und der empirisch notwendigen und sinnvollen Strafhöhe zu erfolgen hat. Empirisch legitimieren läßt sich eine bestimmte Strafhöhe jedenfalls nicht.

V. Prävention durch Intensivtäterprogramme

Aufgrund von kriminologischen Studien ist bekannt, daß es offensichtlich eine immer kleiner werdende Gruppe von "Intensivtätern" gibt, die ihre Tatintensität ständig steigert. Damit lag es nahe, diese sog. "Intensivtäter" zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, um möglichst viele potentielle Straftaten mit möglichst geringem Aufwand zu verhindern. Versuche, entsprechende Prognosekriterien zur Identifizierung dieser Intensivtäter zu entwickeln, sind bislang aber mehr oder weniger gescheitert²⁷. Die Faktoren, die von Bedeutung für mehrfachen Rückfall und sog. "kriminelle Karrieren" sind, treten erst im Laufe der Karriere auf und sind im wesentlichen mit den Faktoren Alter (zum Zeitpunkt der ersten Tat, der ersten Verhaftung, des ersten Strafvollzuges) und Vorbelastungen (Vorverurteilungen) zu umschreiben. Individuelle soziale oder psychologische Faktoren spielen dabei keine Rolle. Kerner faßt die Erkenntnisse so zusammen: Es "lassen sich aus den Erhebungen keine einzelnen soziobiographischen Faktoren isolieren, die bei einer Betrachtung von Anfang an, d.h. von der ersten Auffälligkeit an, als prognostisch determinierend eingeschätzt werden können"²⁸. Auch aus der Art der Straffälligkeit und aus der Qualität der Straftaten können keine entsprechenden Folgerungen gezogen werden²⁹.

Die amerikanische Karriereforschung hat nun versucht, Aussagen über den Zeitraum

²⁶ Dagegen die Arnoldshainer Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe, Zeitschrift für Evangelische Ethik 1990, S.218 ff., S. 286 ff.

²⁷ Vgl. Greenwood, Turner 1987. Nach dieser Studie an zwei Gruppen von kalifornischen Straftätern können die Straftäter mit hohen Straftatenanteilen nicht mit der nötigen Klarheit anhand der bisherigen Verhaftungsraten identifiziert werden. Nach der Auffassung der Autoren sollte mehr Gewicht auf die Überprüfung der Angaben zu den selbstberichteten Taten gelegt werden.

²⁸ Kerner 1988, S. 131.

²⁹ Vgl. die Nachweise bei Kerner 1988, S.130 f.

zwischen dem Beginn und dem Ende der kriminellen Karriere zu machen. Dabei interessieren insbesondere die Häufigkeit und die Art der Taten. Eine besondere Rolle dabei spielt die individuelle Kriminalitätsrate, d.h. die Anzahl der Taten pro individuellem Täter, die gegenüber der allgemeineren Häufigkeitszahl (Taten je Täter unter Zugrundelegung aller registrierten Täter) abzugrenzen ist³⁰. Von Bedeutung ist diese Unterscheidung beispielsweise für die Beantwortung der Frage, ob der Rückgang der Kriminalitätsbelastung mit zunehmendem Alter zurückzuführen ist auf einen Rückgang der Häufigkeit der Deliktbegehung der individuellen Täter (weniger Taten je Täter und Jahr) oder einen Rückgang der Anzahl der individuellen Täter³¹.

Mit "selective incapacitation" wird dabei der Versuch bezeichnet, eine bestimmte Gruppe von Tätern gezielt für den Strafvollzug auszuwählen, um dadurch die vorhandenen Gefängnisplätze optimal zu nutzen und einen größtmöglichen Schutz der Allgemeinheit bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen zu erreichen³². Entstanden ist diese Idee vor dem Hintergrund der überfüllten Gefängnisse und der Einschätzung, daß nur der Täter, der eingesperrt ist, mit Sicherheit keine Straftaten mehr begeht. Der Richter hat hier die Möglichkeit, für gleiche Delikte unterschiedliche Strafen zu verhängen, je nachdem, wie er die zukünftige kriminelle Karriere dieses Täters einschätzt. Hierbei wird allerdings nicht von einem resozialisierenden Effekt des Freiheitsentzuges ausgegangen, sondern allein mit der Wahrscheinlichkeit gearbeitet, mit der dieser Täter Straftaten begehen würde, wenn er in Freiheit bliebe. Wenn beispielsweise 100 Täter für ein Jahr eingesperrt werden, die ansonsten jeweils 10 Taten begangen hätten, so werden dadurch ebensoviele Straftaten verhindert wie durch das Einsperren von 500 Tätern, die nur jeweils zwei Taten begehen würden. Wenn man Täter mit hoher Kriminalitätsrate auswählt, muß eine wesentlich kleinere Gruppe von Personen eingesperrt werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Die vorhandenen Gefängnisplätze können wesentlich effektiver, d.h. zur Verhinderung von mehr Straftaten genutzt werden. Das Problem liegt nun darin, die Täter mit einer auch in Zukunft hohen Kriminalitätsrate zu finden. Man weiß zwar, daß alle Täter den Zenit ihrer kriminellen Karriere irgendwann überschreiten und die Karriere auch irgendwann zu Ende geht. Man weiß aber nicht, wodurch dieser Ausstieg begründet ist und man hat zumindest bislang keine Kriterien gefunden, nach denen sich beurteilen lassen würde, an welchem Punkt der kriminellen Karriere sich der Betroffene befindet: Noch im Bereich des Anstiegs zum Zenit (= hohe Gefährdung) oder bereits beim Abstieg (= geringe Gefährdung).

VI. *Prävention durch Strafzumessung - das Beispiel USA*

³⁰ Blumstein, Cohen, Farrington, 1988

³¹ Die Anzahl der Taten bzw. Verhaftungen pro Täter steigt oder bleibt zumindest nach Blumstein u.a. gleich. Dieser Auffassung widersprechen z.B. Gottfredson und Hirschi, die auch ansonsten diverse Bedenken gegen diese Karriereforschung anmelden; Gottfredson, Hirschi 1986, S.213 ff. Gottfredson und Hirschi kritisieren vor allem, daß Blumstein u.a. nicht die umfangreichen Studien berücksichtigen, die einen Rückgang des Kriminalitätsniveaus mit zunehmendem Alter selbst bei Schwerekriminellen feststellten.

³² Vgl. die Zusammenstellung der amerikanischen Literatur bei Busch 1988, insbes. S.71 ff.

Die kriminalpolitische Entwicklung der letzten 30 Jahre in den USA kann als Beispiel dafür herangezogen werden, wie mit sehr unterschiedlichen Mitteln (im Ergebnis erfolglos) versucht wurde, Kriminalität in den Griff zu bekommen.

Während die 60er und 70er Jahre wesentlich von dem Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken geprägt waren, wurde dieser Ansatz zuerst in den USA, später auch anderswo mit dem Beginn der 80er Jahre aufgegeben. Da Behandlungsmaßnahmen innerhalb des Vollzuges so gut wie keinen positiven Effekt auf die Rückfallquote haben lag der Gedanke nahe, die Strafzumessung nicht mehr an präventiven Bedürfnissen des Täters zu orientieren, sondern wieder mehr die Tat in den Vordergrund zu stellen und allgemeine Aspekte der Gerechtigkeit und der Schwere der Tat vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend wurden in mehreren Staaten der USA und auch in Kanada Strafzumessungsrichtlinien entwickelt, die sich im wesentlichen an zwei Kriterien orientieren: Der Art und der Schwere der Tat und der Anzahl der Vorstrafen des Täters. Gerechtigkeit erfordert Gleichbehandlung, womit jeglicher Individualisierung der Strafzumessung eine Absage erteilt wird.

Mit der Abkehr von einer liberalen Kriminalpolitik ist das Kriminaljustizsystem z.B. in den USA zwar äußerlich modernisiert worden, es wurde aber versäumt, das System durchgreifend zu reformieren, obwohl die verschiedensten Anstrengungen dazu unternommen wurden. Mit immensen Geldmitteln hat man große Bürokratien geschaffen, die keine kriminalpolitische Konzeption besitzen. Das Strafrechtssystem mag für die Kriminalitätskontrolle zwar prinzipiell notwendig sein; es spielt gegenüber der informellen Kontrolle durch die sozialen Gruppen (Familie, Nachbarschaft, Schule, Berufs- und Freizeitgruppen) aber eine zweitrangige Rolle. Es kann als reaktives System nur dann seine Notfunktion in einer Gesellschaft erfüllen, wenn deren soziale Gruppen intakt sind und ihrer sozialen Kontrollaufgabe im Prinzip nachkommen. Funktionieren diese Gruppen nicht mehr, dann können deren proaktive und vorbeugende Aufgaben nicht von der Strafjustiz übernommen werden.

VII. *Prävention durch polizeiliche Maßnahmen*

Fragt man nach den Möglichkeiten, die sich der Polizei im Bereich der Verhinderung von Straftaten stellen, so sind vorab einige Anmerkungen zur realistischen Einschätzung polizeilicher Tätigkeit notwendig. Ein über mehrere Jahre am Institut für Kriminologie in Heidelberg durchgeführtes Projekt zu Anlaß und Umfang von Funkstreifeneinsätzen und Notrufen bei der Polizei hat gezeigt, daß pro Jahr etwa 10 Millionen Funkstreifeneinsätze erfolgen³³. Sieht man sich diese Einsätze allerdings genauer an, so zeigt sich, daß Zusammenhänge mit einer tatsächlichen oder auch nur vermuteten Straftat die Ausnahme sind. Einsätze in Verbindung mit Kriminalität machen in der Regel weniger als ein Viertel aller Funkstreifeneinsätze aus. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen und ähnliche Konflikte sind in etwa gleichem Umfang Anlaß für polizeiliches Einschreiten wie verschiedene Hilfe- oder Dienstleistungen. Der Verkehrsbereich macht zusätzlich etwa 25 - 35% aus. Aufgrund der ausgewerteten Unterlagen kann und muß zudem davon ausgegangen werden, daß die eigene, proaktive Wahrnehmung von Straftaten durch Polizeibeamte die absolute Ausnahme darstellt. In Stuttgart z.B. erfolgt etwa nur bei 1% aller Einsätze eine Festnahme (ohne Ladendiebstahl und Schwarzfahren)³⁴. Hanak berichtet in seiner Analyse der Funkstreifeneinsätze und Notrufe in Wien von ähnlichen Ergebnissen³⁵. Nur bei 3 bis 5% aller Notrufe, die bei der Polizei eingehen, handelt es sich um "echte" Notrufe in dem Sinn, daß eine unmittelbare und intensive Hilfeleistung erforderlich ist oder eine Straftat direkt begangen wird. Wenn man alle Stuttgarter Festnahmen in Verbindung mit einer Straftat zusammennimmt und Ladendiebstahl und Schwarzfahren außer Acht läßt, führt ein durchschnittlicher Funkstreifenbeamter pro Jahr etwa sieben Festnahmen nach Straftaten durch, d.h. eine Festnahme alle eineinhalb Monate Streifendienst. Entsprechend berechnete auch Wiebke Steffen für eine bayerische Großstadt, daß es dort alle sieben Wochen zu einer Festnahme kommt³⁶. Die Chance für einen Polizeibeamten, einen Straftäter sogar in Aktion zu erleben und ihn womöglich auch noch selbst dabei festzunehmen, ohne daß er zuvor vom Opfer oder von Dritten gerufen wurde, ist noch wesentlich geringer. Für die USA liegen Schätzungen dahingehend vor, daß ein Schutzpolizeibeamter in einer amerikanischen Großstadt nur alle 14 Jahre damit rechnen muß, zu einem Straßenraub hinzuzukommen, der gerade stattfindet.

Nach unseren Berechnungen kommt im Bundesgebiet auf 10.000 - 16.000 Einwohner ein sich im tatsächlichem Streifendienst befindlicher Polizeibeamter. Die oft genannte Polizeidichte von 1:350 erweist sich als Fiktion. Um sieben Polizeibeamte tatsächlich im

³³ Vgl. Feltes 1988 und 1990

³⁴ 60% der Festnahmen betrafen Ladendiebstahl und Schwarzfahren; weitere Festnahmegründe waren Körperverletzung (10%); illegale Ausländer oder Asylbewerber (8%); (Fahrrad)Diebstahl (4%); Drogendelikte (3%); Zechbetrug (2,5%); Hausstreit (2,5%); Raub (1,8%); Exhibitionismus (1,2%); Einbruch (0,6%). Bei den sonstigen Anlässen (insgesamt 6,6%) handelt es sich z.B. um Truppenabgänger, Plakatierer, Prostituierte, Lärmbelästigungen oder Sachbeschädigungen.

³⁵ Vgl. Hanak 1991

³⁶ Steffen 1990, S.333.

Einsatzgeschehen zu haben, wird eine Sollstärke von 100 Beamten benötigt. Das heißt aber auch, daß dann, wenn eine tatsächliche und nicht nur eine medien- oder berufspolitisch wirksame Erhöhung von Polizeikräften erfolgen soll, erhebliche bis unvertretbare Aufwendungen notwendig wären oder aber Umstrukturierungen in erheblichem Umfang. Konkret kostet es den Steuerzahler fast eine Million DM, wenn man einen zusätzlichen, tatsächlich im Einsatz befindlichen Polizeibeamten "auf der Straße" haben will, weil hierfür 14 Planstellen notwendig sind. Eine verstärkte und demonstrative Polizeipräsenz, z.B. durch ständige Anwesenheit an bestimmten Orten, würde zudem zu gewissen Nebeneffekten führen, über deren Bedeutung man sich zuvor im klaren sein muß. Zudem deutet vieles darauf hin, daß die Polizei objektiv nicht in der Lage ist und nicht sein kann, mittels Gefahrenabwehr oder Prävention einen nennenswerten Anteil der Gesamtkriminalität zu verhüten und durch Strafverfolgung einen beachtlichen Prozentsatz der bekanntgewordenen Delikte aufzuklären.

Die Aufklärung von Straftaten muß prinzipiell realistischer betrachtet werden als dies häufig geschieht. Von den als aufgeklärt registrierten Fällen wird nur maximal 10% von der Polizei selbst aufgeklärt, denn in 90% der Fälle wird der Tatverdächtige vom Opfer oder von Zeugen mit der Anzeige mitgeliefert. Somit werden von jedem Kripobeamten pro Jahr weniger als 10 Fälle aufgeklärt. Konkret konnten wir für Gelsenkirchen 6 Fälle je Kripobeamten und Jahr, für Köln 5,5 Fälle und für Hamburg 4 Fälle berechnen. Wenn die Schutzpolizei länderunterschiedlich 30 bis 70% der registrierten Straftaten selbst durchermittelt, dann verringert dies noch einmal die Zahl der von der Kriminalpolizei aufgeklärten Fälle. Die Aufklärung einer einzigen Straftat kostet damit den Steuerzahler mindestens 20.000 DM, legt man nur die Personalkosten für die Kriminalpolizeibeamten zugrunde. Rechnet man fiktiv weiter, so würde eine Erhöhung der Aufklärungsquote um nur einen einzigen Prozentpunkt (40.000 Fälle), sollte dies überhaupt durch verstärkte Personalmaßnahmen möglich sein, rund 6.000 Beamte mehr erfordern, womit jährliche Kosten von etwa 400 Millionen DM allein für mehr Personal bei der Kriminalpolizei entstehen würden. Parallel dazu müßte natürlich auch die Schutzpolizei ausgebaut werden. Würden diese zusätzlichen Fälle alle zu einer Verurteilung führen, würden dadurch weitere Justizpersonalkosten von mindestens 400 Millionen DM entstehen³⁷. Alles in allem könnte 1% mehr an Aufklärung den Steuerzahler rund eine Milliarde DM kosten.

Selbst außergewöhnliche und für unser Rechtssystem kaum vorstellbare Maßnahmen bringen, wie amerikanische Experimente zeigen, nur marginale Erfolge. Die Ergebnisse einer polizeilichen Sondermaßnahme, mit der einem Anstieg von PKW-Diebstählen in Birmingham, Alabama begegnet werden sollte, zeigen dies beispielhaft. Im September

³⁷ Berechnung dieser Kosten: Personal AG und LG (ohne Richter) 48.000; Richter 10.800 (Zivil- und Strafjustiz); davon etwa 3.000 im Bereich der Strafjustiz; Staats- und Anwälte: 4.000
Ergibt folgende Relationen: Richter - Personal AG und LG 1:4,5; Richter - StA 1:1,3; Richter Personal StA 1:3,2; Richter - OLG und BGH-Personal 1:1. Ergibt eine Gesamtrelation von 1:10, d.h. auf einen Richter kommen 10 weitere Justizpersonen. Kostet ein Richter im Jahr 180.000.- DM (incl. aller Neben- und Pensionskosten), und rechnet man für das andere Personal (einschl. STA und BGH-Richter) im Durchschnitt 80.000.- DM, dann entstehen pro Richterstelle Gesamtkosten in Höhe von 980.000.- DM. 340.000 Verurteilungen ergeben etwa 100 Urteile pro Jahr und Richter, womit ein Urteil etwa 10.000.- DM kostet.

1985 eröffnete die Polizei dort (verdeckt) ein Hehler-Büro, das gestohlene PKWs aufkaufte. Direkt danach stiegen die PKW-Diebstähle erwartungsgemäß an (es war Bedarf geschaffen worden), allerdings nur relativ kurzfristig, um danach wieder auf ein "normales" Maß zurückzukehren. Nach knapp fünf Monaten wurde das Hehler-Büro "geschlossen", alle Kontaktpersonen und Verkäufer von gestohlenen PKWs wurden verhaftet und in den Medien wurde über diese Verhaftungen ausführlich berichtet. Das Ergebnis war ein allerdings nur kurzzeitiger Rückgang bei den PKW-Diebstählen, deren Umfang sich schon bald, d.h. weniger als vier Monate nach den Verhaftungen dem früheren Niveau angleich³⁸. Dieses Ergebnis ist charakteristisch für viele andere, vergleichbare Versuche, Kriminalität durch gezielte polizeiliche Maßnahmen zu bekämpfen. Der mehr oder weniger kurzfristige Abschreckungs- (oder auch Verdrängungs-) Effekt hält nicht sehr lange an, selbst wenn die polizeiliche Maßnahme weiterhin aufrechterhalten wird.

Generell hat die Polizei nur begrenzte Möglichkeiten, Kriminalität zu kontrollieren. Sie wird häufig für Bereiche verantwortlich gemacht, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Um dies zu berücksichtigen, sind in den USA in den letzten Jahren verschiedenste Modelle polizeilicher Tätigkeit im Gemeinwesen entwickelt worden³⁹. Generell werden aber als Ergebnisse verschiedenster Programme eher eine Reduzierung der Kriminalitätsfurcht und eine Erhöhung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger als eine tatsächliche Reduktion der Kriminalitätsraten genannt. In Deutschland wird zunehmend eine "Kommunale Kriminalprävention" gefordert, wobei die Hoffnung, damit Kriminalität zu "bekämpfen" offensichtlich noch immer nicht aufgegeben worden ist. Vernünftiger im Sinne von rationaler erscheinen demgegenüber Maßnahmen, die als "Runde Tische" bezeichnet werden und in Baden-Württemberg mit gutem Erfolg zur Verhinderung fremdenfeindlicher Straftaten eingerichtet wurden. Der Ansatz, bürgernahe und institutionenübergreifende Polizeiarbeit auch in diesen Bereichen zu betreiben, wird im übrigen in den USA schon längere Zeit verfolgt⁴⁰.

VIII. Prävention durch opferorientierte Maßnahmen

Die Überlegungen zur opferbezogenen Prävention machen ein weiteres Problem deutlich. Aufgrund von amerikanischen und europäischen Opferstudien⁴¹ wissen wir, daß das "Musteropfer" insbesondere von Gewalttaten jung, männlich, unverheiratet, aktiv und oft außer Haus unterwegs ist. Die geringste Opferwahrscheinlichkeit besitzen demgegenüber alte Menschen. Andererseits weiß man, daß die Opferfurcht gerade bei der letztgenannten Personengruppe besonders hoch ist. Damit werden zwei Probleme

³⁸ Vgl. Langworthy 1986

³⁹ Mit der Idee des "community policing", die seit längerem in den USA und auch in anderen Ländern (Belgien, England) unternommen werden, wird versucht, durch gemeinwesenbezogene Polizeiarbeit direkt oder indirekt Kriminalprävention zu betreiben; vgl. Feltes/Rebscher 1990; Dölling/Feltes 1993.

⁴⁰ Vgl. Gramckow 1993

⁴¹ Vgl. van Dijk, Mayhew, Killias 1991

angesprochen: Erstens wird man dem Musteropfer mit präventiven Maßnahmen (wie z.B. dem Vorschlag, nicht mehr abends auszugehen) kaum entgegenkommen können, weil diese Personengruppe generell risikobereiter ist. Auf der anderen Seite wird man für die Gruppe der alten Menschen, die eine sehr geringe Opferwahrscheinlichkeit haben, das Schwergewicht nicht auf der konkreten Prävention vor Gewaltdelikten oder vor Straftaten insgesamt zu legen haben, sondern alles daran zu setzen haben, die Verbrechensfurcht dieser Personengruppe zu reduzieren.

IX. Prävention durch technische Maßnahmen

Jegliche Technoprävention trägt das Merkmal der möglichen Eskalation in sich. Je komplizierter und schwerer überwindbar Sicherungsmöglichkeiten konstruiert werden, umso mehr werden auch die potentiellen Täter herausgefordert, diese mit allen Mitteln zu überwinden. Die Frage ist dann nur noch, wer in dieser Spirale der technischen Entwicklung jeweils gerade die Nase vorn hat.

Ein weiteres und möglicherweise wichtigeres Argument gegen eine ausufernde Technoprävention ist die Erhöhung der Unsicherheit und die Verstärkung von Vereinsamungsgefühlen bei den Opfern, die sich aus finanziellen oder sonstigen Gründen solche Präventionsmaßnahmen nicht leisten können. Sie werden, wie dies bereits in den 60er Jahren für die USA nachgewiesen worden ist⁴², an den Rand der Gesellschaft gedrängt und die durch Technoprävention verlagerte Kriminalität findet dann in ihrem Bereich statt. Diese Mehrbelastung schutzloser Opfer und die mit der Verlagerung der Kriminalität auch verbundene Eskalation kann nur dann akzeptiert werden, wenn die Gesellschaft auch für diese Opfergruppen entsprechende Maßnahmen unternimmt⁴³.

Unabhängig davon ist die zunehmende Privatisierung von Sicherheit zumindest dort nicht grundsätzlich abzulehnen, wo die Verursacher der Gefahr eines Normbruches (z.B. die Betreiber von Supermärkten und Einkaufszentren) auch für die Übernahme der Kosten verantwortlich gemacht werden. Hier kann es nur darum gehen, daß der Staat für einen einheitlichen und angemessenen Standard im Bereich der privaten Sicherungsdienste sorgt und für (unschuldige) Opfer geeignete Rechtsschutzmaßnahmen bereitstellt.

X. Zusammenfassung

Die Idee jeglicher Prävention setzt voraus, daß es einen Kausalbezug gibt zwischen den Maßnahmen, die präventiv wirken sollen und dem Verhalten oder den Erscheinungsformen, die verhindert werden sollen. Auf die Maßnahme A muß die Reaktion B folgen. Bereits die alltägliche Komplexität der Dinge macht aber deutlich, daß es einen solchen vereinfachten Kausalbezug auch und gerade im Bereich der Strafverfolgung oder der Prävention nicht geben kann. Zwar kann man mit unterschiedlichem Aufwand regionale Bereiche "kriminalitätsfrei" machen oder bestimmte Objekte oder Personen vor Gewalt und Kriminalität schützen. Daß dies dennoch auch mit hohem Aufwand nicht immer

⁴² Vgl. Arzt 1976

⁴³ Vgl. Kinsey/Lea/Young 1986

möglich ist, haben die Geschehnisse der letzten Jahre gezeigt. Prävention bedeutet aber auch immer Abwägung der Kosten, die dafür aufzuwenden sind, daß ein bestimmter Erfolg verhindert werden soll mit den Kosten, die dieser Erfolg, so er denn eintreten würde, verursachen würde. Noch immer scheint das Problem der Finanzierung präventiver und repressiver Maßnahmen im Bereich der Strafjustiz kaum eine Rolle zu spielen, während in anderen, gesellschaftlich zumindest ebenso wichtigen Bereichen wie z.B. dem Gesundheitswesen dieses Problem inzwischen schon im Vordergrund steht. Wer über Reaktionen auf Straftaten spricht, thematisiert fast nie die finanziellen Konsequenzen. Dabei kann unter den gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Bedingungen kein Zweifel darüber bestehen, daß die mit Straftaten zusammenhängenden Probleme und ihre Bewältigung zumindest ebenso unter ökonomischen Aspekten betrachtet werden müssen wie Fragen der Gesundheit, der Bildung oder der Ausländerpolitik. Diese Einsicht ist in anderen Ländern inzwischen vorhanden und prägt schon seit längerem die Kriminalpolitik. So erfolgte die Abkehr vom Behandlungsgedanken in den USA nicht zuletzt aus finanziellen Erwägungen. Und auch ein aktuelles Beispiel zeigt, daß präventive bzw. repressive auf der einen und finanzielle Aspekte auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Justizverwaltung von San Diego in Kalifornien hatte eine in den USA auf die Organisation von Strafjustiz spezialisierte Einrichtung gebeten, eine Analyse der dortigen Struktur der Strafjustiz zu liefern⁴⁴. Konkret ging es darum, ob 140 Polizeibeamte zusätzlich eingestellt werden sollten. Aufgrund einer Gesamtanalyse wurde ermittelt, daß diese 140 Polizeibeamten zusätzlich zu ihren eigenen Personalkosten Kosten in Höhe von 9 Millionen US\$ dadurch verursachen würden, daß der Input in das Justizsystem durch die Tätigkeit dieser Beamten erhöht werden wird. Nach einer Absprache zwischen Polizei, Justiz und Stadtverwaltung wurden dann nur 30 neue Polizeibeamte eingestellt. Implizit wurde dabei davon ausgegangen, daß eine Erhöhung der Zahl der Polizeibeamten keine Veränderung in der tatsächlichen Kriminalitätsrate, sondern nur eine Erhöhung der vor Staatsanwaltschaft und Gericht gebrachten Fälle bedeutet.

Die Niederlande hat vor nicht allzu langer Zeit ein Berechnungssystem eingeführt, mit dessen Hilfe über Computersimulationen die finanziellen Auswirkungen von personellen Veränderungen in verschiedenen staatlichen Bereichen vor der Entscheidung über Personalaus- oder abbaumaßnahmen berechnet werden können.

Deutlich wird an diesen Beispielen, daß auch und gerade im Kriminaljustizsystem neue Wege der Problembewältigung gefunden werden müssen. Einfach nach "mehr vom selben" zu verlangen, kann auf Dauer keine Lösung sein. Wir werden lernen müssen, daß die finanziellen Mittel des Strafrechtssystems ebenso beschränkt sind wie die des Gesundheitswesens oder der Verteidigungshaushalt. Es muß also darauf ankommen, die vorhandenen Mittel optimal einzusetzen. Dazu muß das Justizsystem sich selbst, aber vor allem der Öffentlichkeit deutlich machen, was es leistet, welchen Effekt es hat, womit es konkret der Gesellschaft dient, was es kostet und wie alternative Möglichkeiten aussehen. Die Qualität des Produktes, das die Strafjustiz liefert, muß definiert werden und es ist zu überlegen, ob und wie die Produktionskosten bei gleicher oder gar besserer Qualität

⁴⁴ Vgl. The National Association of Criminal Justice Planners, Ms. 1992

gesenkt werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, daß Prävention im Grunde voraussetzt, daß die Gründe und Ursachen eines Verhaltens oder einer Erscheinungsform, auf die präventiv eingewirkt werden soll, bekannt sein müssen. Denn nur wenn man weiß, warum sich ein bestimmtes Verhalten zeigt bzw. in welchem Kontext es sich darstellt, kann zielgerichtet auf diese Ursachen Einfluß genommen werden und kann versucht werden, die Erscheinungsformen zu verhindern. Ohne diese Vorüberlegungen würden Präventionsmaßnahmen dem trial-and-error-Prinzip folgen und damit das Problem der Kosten-Nutzen-Analyse noch direkter stellen. Solange man sich aber über die Ursachen delinquenten Verhaltens nicht einig ist (und möglicherweise auch nicht einig sein kann), solange müssen Präventionsmaßnahmen mit der dadurch immanenten Erfolglosigkeit leben.

Geben diese Überlegungen eher zur Skepsis gegenüber dem Präventionsgedanken Anlaß, so bleibt aus einem anderen Grund doch keine andere Wahl, als auf Prävention zu setzen: Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Kriminologie taugen sämtliche im repressiven Bereich angewendeten Maßnahmen nicht dazu, in angemessenem Umfang spezial- oder generalpräventiv zu wirken. Im Gegenteil wird man sogar davon ausgehen müssen, daß in bestimmten Bereichen die repressiven Maßnahmen eher zu einer Verschärfung der Situation führen, als daß sie auf Dauer eine positive Beeinflussung des Betroffenen ermöglichen.

Literatur

- Albrecht, P.-A., O. Backes, Verdeckte Gewalt. Plädoyers für eine "Innere Abrüstung", Frankfurt 1990
- Andenaes, J., General prevention: illusion or reality? In: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, 1952, S.176 ff.
- Arzt, G., Der Ruf nach Recht und Ordnung. Tübingen 1976
- Blumstein, A., J. Cohen, D.P. Farrington, Criminal Career Research: Its Value for Criminology. In: Criminology 26, 1, 1988, S.1 ff.
- Buchholz, E., Strafe und Kriminalität. Kriminalpolitische Erfahrungen einer Generalamnestie. MschrKrim 1992, S.47 ff.
- Buikhuisen, W., General Deterrence: A Field Experiment. In: Buikhuisen, W., Mednick, S.A., Explaining Criminal Behaviour, Leiden u.a. 1988, S.181 ff.
- Busch, T., Selective Incapacitation. Ein Beispiel für den Versuch von Kriminalprävention durch Strafzumessung. München 1988
- Christie, N., Überlegungen zum Konzept Verbrechen. In: KrimJ 1/1988, S.50 ff.
- Dölling, D., Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion? In: ZStW 1990, S.1 ff.
- Dölling, D., Th. Feltes (Hrsg.): Community Policing. Comparative Aspects of Community oriented Police Work. Holzkirchen 1993
- Ehrlich, I., The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life and Death. In: The American Economic Review, 65, 1975, S. 397 ff.
- Feltes, Th., Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifeneinsatzanlässen. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Bd.1, hrsg. von G.Kaiser, H.Kury, H.-J.Albrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut, Bd.35/1) Freiburg 1988, S.125-156
- Feltes, Th., Zur Effektivität polizeilichen Handelns. In: Die Polizei 11/1990, S.301-308
- Feltes, Th., E.Rebscher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, Holzkirchen 1990
- Funk, A., J. Stehr, Das Reden über Gewalt und sein Beitrag zur Stabilisierung von Herrschafts-

- verhältnissen. In: Krim J 1992, S. 3 ff.
- Gottfredson, M., T. Hirschi, Science, Public Policy, and The Career Paradigm. In: Criminology 26,1, 1988, S.37 ff.
- Gramckow, H., Polizei, Ausländerfeindlichkeit und Minderheitenprobleme: Lösungsversuche in den USA. TEXTE der Fachhochschule für Polizei Baden-Württemberg Nr.1, 1993, Villingen-Schwenningen 1993
- Greenwood, P.W., S. Turner, Selective Incapacitation Revised: Why the High-Rate Offenders Are Hard to Predict. Rand Corporation, Santa Monica, 1987
- Hanak, G., Polizeinotruf - Intervention über Aufforderung. Holzkirchen 1991
- Kerner, H.-J., Was kann die Freiheitsstrafe leisten? In: Strafe: Tor zur Versöhnung? Hrsg. von Schöch, H., Hofgeismar Protokolle 244, Hofgeismar 1988, S.140 ff.
- Kinsey, R., J. Lea, J. Young, Losing the Fight against Crime, Oxford, New York 1986
- Köberer, W., Läßt sich Generalprävention messen? In: MschrKrim 1982, S. 200 ff.
- Langworthy, R.H., Stings: A Crime Control Tool? Vortrag ASC-Jahrestagung 1986 in Atlanta
- Lipton, D., R. Martinson, J. Wilks, The Effektivenes of Correctional Treatment: A Survey of Correctional Evaluation Studies. New York 1975.
- Ohder, C., Gewalt durch Gruppen Jugendlicher, Berlin 1992
- Quensel, S., Ansichten und Diskurse über Gewalt. In: MSchrKrim 1992, S. 251 ff.
- Reiss, A., Perplexing Questions in the Understanding and Control of Violent Behaviour. In: Annales Internationales de Criminologie, 1990, No.1, S. 23 ff.
- Rolinski, K., I Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Inneren, Berlin 1990
- Schneider, H.-J., Zusammenfassende Darstellung und kritische Auswertung der Arbeit der national commission on the causes and prevention of violence (USA) und Untersuchung über die weitere Entwicklung und die Auswirkungen der Arbeit dieser Kommission. In: Schwind/Baumann, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Berlin 1990, S.155ff.
- Schöch, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Vogler,Th. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 1081 ff.
- Schöch, H., Göttinger Generalpräventionsforschung. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, hrsg. von Kaiser,G., Kury,H., Albrecht,H.J., Freiburg (MPI) 1988, S.227 ff.
- Schöch, H., Zur Wirksamkeit der Generalprävention. In: Der Sachverständige im Strafrecht - Kriminalitätsverhütung. Hrsg. von C. Frank und G. Harrer, Berlin u.a. 1990, S.95 ff.
- Schüler-Springorum, H., Die Resozialisierung des normalen erwachsenen Straftäters. In: Festschrift für Maihofer,W., hrsg. von Kaufmann,A., u.a., Frankfurt 1988, S.503 ff.
- Schumann, K.F., C. Berlitz, H.-W. Guth, R. Kaulitzki, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987
- Schwind, H.-D., J. Baumann, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt (Bericht der Gewaltkommission). Berlin 1990, Bd.1-4.
- Steffen, W., Zielsetzung und Erfolgsmessung in der Kriminalitätskontrolle. In: Planung der Verbrechensbekämpfung, Seminar in der PFA Münster, 1990, S.333.
- van Dijk, J., P. Mayhew, M. Killias, Experiences of Crime across the World. Deventer, Boston 1991